



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 70, F +41 26 305 80 09
www.fr.ch/saav, saav-vc@fr.ch

MERKBLATT : Einfuhr von Heimtieren in die Schweiz

Herkunft aus einem Land mit günstiger Seuchenlage bezüglich Tollwut oder frei von urbaner Tollwut

Als frei von Tollwut gelten sämtliche EU-Mitgliedsstaaten sowie Andorra, Färöer, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und der Vatikan.

Siehe hierzu die aktuelle Länderliste „Tollwut“ des BLV unter:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren/hunde-katzen-und-frettchen.html>

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Kennzeichnung mittels Mikrochip (Tätowierung vor 3. Juli 2011 erlaubt)
- Vollständig ausgefüllte Veterinärbescheinigung¹ (Länder mit günstiger Seuchenlage) resp. Heimtierpass² (Länder frei von urbaner Tollwut)
- Heimtiere unter 56 Tage: nur in Begleitung des Muttertiers³
- Heimtiere von 8-12 Wochen: in Begleitung des Muttertiers oder Tollwut-Erklärung⁴
- Heimtiere von 12-16 Wochen: Tollwut-Impfung gemacht und Tollwut-Erklärung
- Heimtiere über 16 Wochen: gültige Tollwut-Impfung
- Alle Punkte erfüllt: Weiter zu A und B.
- Nicht alle Punkte erfüllt: **Gleichen Tags** Meldung ans LSVW.

Herkunft aus einem Tollwut-Risikoland

Welpen können somit erst **ab einem Alter von 7 Monaten** legal eingeführt werden.

Die Serumtiter-Untersuchung behält ihre Gültigkeit solange die Folgeimpfung innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung gemacht wird.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Kennzeichnung mittels Mikrochip (Tätowierung bis 3. Juli 2011 erlaubt)
- Vollständig ausgefüllte Veterinärbescheinigung¹
- Tollwut-Impfung durchgeführt (Alter des Tieres mindestens 12 Wochen)
- Serumtiter >0.5IU (Blutprobe mindestens 30 Tage nach Tollwut-Impfung)
- 3 Monate Wartefrist nach Blutprobe (auch bei einem Titer >0.5IU)
- Einfuhr-Bewilligung des BLV (falls das Heimtier im direkten Luftverkehr eingeführt wurde)
- Alle Punkte erfüllt: Weiter zu A und B.
- Nicht alle Punkte erfüllt: Umgehende telefonische Meldung ans LSVW.

Wichtig

Heimtiere dürfen bei der Einfuhr durch eine ermächtigte Person begleitet werden, falls die Halterin oder der Halter das Tier zuvor im Ausland übernommen hat.

Es dürfen maximal 5 Tiere gleichzeitig eingeführt werden. Ab 6 Tieren ist eine Registrierung in Traces bzw. eine Bewilligung des BLV nötig⁶.

Eine Haltungsbewilligung ist auch nötig für folgende Rassen: American Staffordshire Terrier, Boerbull (Boerboel), Bullterrier (ausser Miniature Bullterrier), Cane Corso Italiano, Dobermann, Dogo Argentino, Dogo Canario, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa.⁹ Die Anfrage für die Bewilligung muss 30 Tage vor dem Import beim LSVW sein.¹⁰

Hunde vom Typ Pitbull und Kreuzungen davondürfen im Kanton Freiburg nicht gehalten werden.¹⁰

A: Nicht erlaubte Eingriffe bei Hunden

Wurden die Ohren oder die Rute coupiert?

- Nein: Weiter zu B
- Ja: **Meldung ans LSVW**⁵

B: Art der Einfuhr

Hat der Besitzerwechsel vor dem Grenzübertritt stattgefunden?

- Nein: Es handelt sich um eine gewerbsmässige Einfuhr (≠ Heimtiere). Weiter zu C
- Ja: Weiter zu Ziffer D

C: Gewerbsmässige Einfuhr

Die EDAV-Ht darf nicht angewendet werden. Es gelten die Bestimmungen der EDAV- EU⁷ resp. EDAV-DS⁸ (bei Einfuhr aus einem Drittstaat via direkten Luftverkehr).

Folgende Bedingungen müssen (nebst den Bedingungen bez. Herkunftsland) erfüllt sein:

- Registrierung in TRACES
- Bewilligung für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren
- Bewilligung für den gewerbsmässigen internationalen Tiertransport
- Alle Punkte erfüllt: Weiter zu D
- Nicht alle Punkte erfüllt: **Meldung ans LSVW**

D: Verzollung

Wurde das Heimtier bei der Einfuhr verzollt?

- Ja: Ende
- Nein: **Meldung ans LSVW**

1 Gemäss den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 3 der eidgenössischen Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren vom 28. November 2014 (EDAV-Ht; SR 916.443.14). Mikrochip und Tollwutimpfung inkl. Serum-Titer müssen eingetragen sein.

2 Gemäss den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 EDAV-Ht. Mikrochip und Tollwutimpfung müssen eingetragen sein.

3 Von dem die Welpen noch abhängig sind und das gemäss Veterinärbescheinigung resp. Heimtierpass vor der Geburt der Welpen eine Tollwutimpfung erhalten hat.

4 Erklärung, wonach die Welpen seit der Geburt keinen Kontakt mit wild lebenden Tieren von Arten hatten, die für Tollwut empfänglich sind gemäss den Anforderungen nach Anhang 4 Ziffer 5 EDAV-Ht.

5 Ausser beim Vorliegen einer Bewilligung des BLV oder wenn der Hund als Übersiedlungsgut eingeführt worden ist.

6 Siehe Artikel 3 EDAV-Ht.

7 Eidgenössische Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen vom 18. November 2015 (EDAV-EU; SR 916.443.11)

8 Eidgenössische Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten vom 18. November 2015 (EDAV-DS; SR 916.443.10)

9 Reglement über die Hundehaltung (HHR) vom 11.03.2008 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2017) 725.31

10 Gesetz über die Hundehaltung (HHG) vom 02.11.2006 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2017) 725.3